

## Die deutschösterreichische Industrie und die Annullierung der Heereslieferungen.

Wichtige Beschlüsse des Vollzugsausschusses der Deutschen Nationalversammlung.

In seiner gestrigen Sitzung hat sich der Vollzugsausschuss der Deutschen Nationalversammlung mit den Anträgen beschäftigt, die das aus je drei Vertretern der industriellen Unternehmer und der Arbeiterschaft bestehenden Komitee zur Beratung der durch den Abbau der Heereslieferung für die deutschösterreichische Industrie und Arbeiterschaft sich ergebenden Verhältnisse gestellt hat, das Sonntag unter Vorsitz des Abgeordneten Dr. Urban tagte. Mit Rücksicht darauf, daß die deutschösterreichische Industrie durch die in Aussicht genommene Annullierung, beziehungsweise Sistierung der Heeresaufträge am allerschwersten betroffen wird und die katastrophalen Ernährungsverhältnisse in Deutschösterreich die möglichst rasche und reibungslose Unterbringung der jetzt und gelegentlich der weiteren militärischen Demobilisierung frei werdenden Arbeitskräfte bedingen, hat das Komitee ein großzügiges Programm ausgearbeitet, das sowohl die Weiterbeschäftigung der Arbeiter in den bisherigen Betrieben sichern, wie auch Maßnahmen zum Zwecke der Vermittlung von Arbeitern an andere Arbeitsstätten durchführen soll. In die erste Gruppe der Maßnahmen fällt u. a. auch die Erteilung von Aufträgen für den öffentlichen Friedensbedarf, insbesondere auch die Vergebung von Notstandsarbeiten. An Stelle der bei Ende des Krieges Leistungsverhältnisses außer Kraft tretenden Beschwerdekommissionen sollen Einigungsämter treten. Das Komitee beantragt schließlich die Errichtung eines Arbeitsamtes zur Durchführung aller die Arbeitsvermittlung betreffenden Maßnahmen, bis dahin wird die bestehende Industriekommission die notwendigen Ermächtigungen erhalten. Der Vollzugsausschuss hat die Anträge des Komitees im eigenen Wirkungskreis zum Beschluß erhoben. Es ist jedenfalls mit Genugtuung zu begrüßen, daß die Nationalversammlung mit wünschenswertem Raschheit ein Programm für die Lösung des so bedeutungsvollen Problems der Umstellung zur Friedenswirtschaft aufgestellt hat.

Das Programm lautet:

I. Zur Weiterbeschäftigung der Arbeiter in den bisherigen Betrieben sind geeignete Vorkehrungen in folgenden Punkten erforderlich:

1. Maßnahmen zur Sicherung der Ernährung der Arbeiter in den Fabrikbetrieben a) durch Aufrechterhaltung und Ausbau der bisherigen diesbezüglichen Einrichtungen, b) durch Verwendung der Neuerzeugung dieser Betriebe als Kompensation für Lebensmittelbeschaffung;

2. Beschaffung von Rohmaterial für die Herstellung von Friedensartikeln a) durch Freigabe der bei Annullierung der Heereslieferungen frei werdenden Rohmaterialien und Halbfabrikate, beziehungsweise sofortige Umänderung des Erzeugungsprogramms für diese Materialien, b) Einrichtung einer Austauschstelle der durch Sistierung der Heeresaufträge frei gewordenen Rohmaterialien, c) sofortige Zuteilung der durch die Sachdemobilisierung der Heeresgüter zur Verfügung stehenden Roh- und Hilfsstoffe sowie Hilfsmaschinen und Transportmittel;

3. geeignete Einflüsse auf den Zeitpunkt und die Reihenfolge der Einstellung der Kriegsproduktion in den einzelnen Industriezweigen;

4. Gewährung staatlicher Unterstützung für Arbeitslosigkeit, insoweit eine solche Unterstützung für die Durchführung obiger Maßnahmen erforderlich ist;

5. Abschaffung des kriegswirtschaftlichen Arbeitszwanges und Errichtung von Einigungsämtern in Lohnfragen an Stelle der bei Endigung des Krieges Leistungsverhältnisses außer Kraft tretenden Beschwerbekommissionen;

6. Erteilung von Aufträgen für den öffentlichen Friedensbedarf.

II. Maßnahmen zum Zwecke der Vermittlung von Arbeitern an anderen Arbeitsstätten:

1. Errichtung paritätischer Arbeitsnachweise a) durch Heranziehung der bestehenden Arbeitsvermittlungstellen, b) durch Schaffung von Betriebskommissionen in den großen militärischen und industriellen Betrieben, c) durch Schaffung von Ortskommissionen in Orten, in denen sich eine Reihe kleinerer Kriegsbetriebe befinden, d) Zusammenfassung aller dieser Arbeitsnachweise in eine Zentralorganisation (industrielle Abrüstungsstelle), die berufen sein wird, den Verkehr mit den Arbeitsnachweisen der anderen nationalen Gebiete zu pflegen;

2. Vorkehrung zur kostenlosen Beförderung der in der Kriegsindustrie beschäftigungslos gewordenen Arbeiter an andere Betriebsstätten, beziehungsweise in ihre Heimatsorte;

3. Gewährung einer staatlichen Unterstützung in Form einer Abfertigung an die rücktransportierten Arbeiter für die Dauer der Reise und ersten Aufenthaltszeit;

4. sinngemäße Anwendung des Punkt 1, 2, betreffend Zuweisung von frei werdenden Rohmaterialien und solcher aus der Sachdemobilisierung an andere Industriezweige zur Ermöglichung der Wiederaufnahme der Friedensstätigkeit;

5. Sicherstellung der Eisenbahnbeförderung dieser Sachgüter und der erforderlichen Lebensmittel an die Friedensindustrie;

6. Staatliche Notstandsarbeiten und Erteilung von Aufträgen für öffentlichen Bedarf.

Zur Durchführung dieses Programms wird es zunächst erforderlich sein, mit der Heeresverwaltung prinzipiell zu

vereinbaren, daß die derzeit zur Kriegsindustrie kommandierten oder für sie entzogenen Arbeiter, sobald sie, sei es in dieser, sei es in einer anderen Industrie Beschäftigung finden, aus dem militärischen Dienstverhältnisse beurlaubt werden und daß insbesondere die Freizügigkeit nicht nach den gegenwärtigen Intentionen durch Zusammenfassen der freiwerdenden Arbeiter in Sammelkaders behindert werde.

Die Arbeitslosenunterstützung und der Arbeitsnachweis müssen in einen organischen Zusammenhang gebracht werden. Insofern in den einzelnen Industrien kriegswirtschaftliche Verbände und bei diesen Unterstützungsanstalten bestehen, wären sie bei Durchführung des Arbeitsnachweises und der Arbeitslosenfürsorge heranzuziehen. Trotz den von beiden Interessentengruppen gegen die Tätigkeit der Beschwerbekommissionen vielfach erhobenen Klagen erscheint es doch notwendig, in dem Augenblicke, in welchem durch Fortfall der Kriegseinstellung die Kompetenz dieser Kommissionen in Fragen der Löhne und Arbeitsbedingungen aufhört, Einrichtungen zu schaffen, um für eine geregelte Behandlung von Lohnunterschieden zu sorgen. Die Tätigkeit des Komitees in allen hier behandelten Fragen hätte eine beratende zu sein. Insofern nicht die Vollzugsgewalt in Deutschösterreich von der Nationalversammlung, beziehungsweise deren Organen ausgeübt wird, müßte die Antragsstellung an die gemeinsamen und österreichischen Behörden nach eingeholter Zustimmung des Vollzugsausschusses erfolgen.

Die Anträge.

Das Komitee beantragt daher:

1. Zur Durchführung aller mit der Ueberführung der durch das Aufheben des Kriegsbedarfes und durch die Demobilisierung frei werdenden Arbeitskräfte in die Friedensbeschäftigung zusammenhängenden Maßnahmen wird ein Arbeitsamt errichtet, zu dessen Leitung ein paritätischer, aus Vertretern der Unternehmer und der Arbeiter zusammengesetztes Direktorium gebildet wird;

2. bis zur Errichtung eines solchen Arbeitsamtes wird die bestehende, paritätisch zusammengesetzte, eventuell entsprechend zu ergänzende Industriekommission unter Vorsitz eines Delegierten des Vollzugsausschusses ermächtigt, im Rahmen dieses Programmes und nach jeweiliger Ermächtigung durch den Vollzugsausschuss in dessen Namen die zur Durchführung dieses Programmes erforderlichen Anträge an die Militärverwaltung und die österreichischen Behörden zu stellen und die Durchführung dieser Maßnahmen zu überwachen.